

# RS Vwgh 2021/7/23 Ra 2018/22/0111

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.07.2021

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §58 Abs2 implizit

AVG §60 implizit

VwGG §42 Abs2 Z3 litc

VwGVG 2014 §17

VwGVG 2014 §29

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2016/22/0104 E 9. August 2018 RS 1

## Stammrechtssatz

Mit dem Fehlen der gebotenen Tatsachenfeststellungen geht zwangsläufig auch das Fehlen einer nachvollziehbaren Würdigung der aufgenommenen Beweise und einer entsprechenden Darstellung der rechtlichen Erwägungen einher. Bestehen derartige gravierende Mängel, unterschreitet die Begründung des angefochtenen Erkenntnisses die Qualitätserfordernisse einer rechtsstaatlichen Entscheidung und beeinträchtigt die nachprüfende Kontrolle durch den VwGH in einem nicht mehr zu tolerierenden Ausmaß (vgl. VwGH 4.3.2016, Ra 2015/08/0185), sodass die Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses unumgänglich ist.

## Schlagworte

Begründung Begründungsmangel Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2018220111.L02

## Im RIS seit

13.09.2021

## Zuletzt aktualisiert am

13.09.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)